

AUFWANDESENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT
DER FH MÜNSTER UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES
VOM ~~20.03.2024~~01.10.2026

Aufgrund des § 7 lit. d der Satzung der Studierendenschaft der FH Münster hat das Studierendenparlament folgende Aufwandsentschädigungsordnung der Studierendenschaft der FH Münster beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sitzungen des AStA
- § 2 Wochenstundendeputate
- § 3 Höhe der Aufwandsentschädigung
- § 4 Anspruch auf freie Tage
- § 5 Parlamentspräsident*in
- § 6 Sitzungsgeld für Parlamentsmitglieder
- § ~~6~~7 AEs für weitere Personen
- § ~~7~~8 Inkrafttreten

Präambel

Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) nach § 10 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft sind keine Arbeitnehmende, sondern üben ihre Tätigkeit für die Studierendenschaft als ein ehrenamtliches Wahlamt aus. Für diese Tätigkeit erhalten die Mitglieder des AStA eine pauschalierte Aufwandsentschädigung (AE) nach § 3 Nr. 12 EStG. Weitere Mitglieder der Studierendenschaft können im Rahmen dieser Ordnung Aufwandsentschädigungen erhalten. Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil im Juli 2008 entschieden, dass die Gewährung einer AE über den monatlich gesetzlich festgelegten Satz gemäß EStG hinaus, steuer- und sozialversicherungspflichtig ~~sind~~ist.

§ 1 Sitzungen des AStA

- (1) Der AStA kommt wöchentlich zu einer Arbeitssitzung zusammen, um die Angelegenheiten der Studierendenschaft zu besprechen. Der AStA tagt nicht in den Weihnachtsferien und nicht an Feiertagen. In den Sommerferien im Juli und August tagt der AStA nur vierzehntägig. Die Mitglieder des AStA sind zur Teilnahme an der wöchentlichen Sitzung verpflichtet und nur aus wichtigem Grund von der Anwesenheitspflicht befreit.
- (2) Für die wöchentlichen AStA-Sitzungen werden jedem AStA-Mitglied pauschal 2 Wochenstunden als bezahltes Deputat zur Verfügung gestellt.

§ 2 Wochenstundendeputate

- (1) Um einen Wertigkeitsvergleich für die Berechnung einer Aufwandsentschädigung zu haben, wird erwartet, dass die Mitglieder des AStA für Präsenzzeiten zur Verfügung stehen sollten (Wochenstundendeputat), um im Büro für Anfragen aus der Studierendenschaft, zur Vorbereitung von Veranstaltungen, Aktionen und Beratungsangeboten anwesend zu sein.
- (2) Der Vorsitz und die*der Finanzenreferent*in erhalten ein Deputat von jeweils ~~12~~10 Wochenstunden.
- (3) Alle weiteren AStA-Mitglieder erhalten für eine volle Referatsstelle ein Deputat von jeweils ~~10~~8 Wochenstunden.
- (4) Für eine halbe Referatsstelle erhalten AStA-Mitglieder ein Deputat von jeweils ~~5~~4 Wochenstunden.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des AStA erhalten eine monatliche AE aufgrund eines Wochenstundendeputats und des Sitzungsstundendeputats multipliziert mit dem Faktor 4,345 (= 1 Monat).
- (2) Die Aufwandsentschädigung für 1 Stunde Deputat beträgt ~~14,00~~17,00 €.

§ 4 Anspruch auf freie Tage

- (1) Jedes AStA-Mitglied hat einen Anspruch auf freie Tage in denen die AE ohne Abzüge fortgezahlt wird.
- (2) Der Anspruch auf freie Tage wird von Montag bis Sonntag berechnet.
- (3) Der Anspruch auf freie Tage beträgt 28 Tage im Amtsjahr (= 4 Kalenderwochen).

§ 5 Parlamentspräsident*in

- (1) Die*Der Präsident*in des Studierendenparlaments erhält eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Die AE für die*den Präsident*in beträgt 50 €.

§ 6 Sitzungsgeld für Parlamentsmitglieder

- (1) Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten für die erfolgte Teilnahme an einer Sitzung des Studierendenparlaments ein Sitzungsgeld in Höhe von jeweils 15 €.

(2) Mitglieder des AStA, die gleichzeitig Parlamentsmitglieder sind, und die*der Parlamentspräsident*in erhalten kein Sitzungsgeld.

§ ~~6~~7 AEs für weitere Personen

- (1) Mitglieder der Studierendenschaft und weitere für die Studierendenschaft tätige Personen können im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit AEs in Höhe von bis zur jeweiligen Grenze nach § 3 Nr. 12 EstG erhalten.
- (2) Der AStA legt die Höhe der jeweiligen AEs nach ~~§ 6~~ Abs. 1 unter Berücksichtigung der im Haushalt vorgesehenen Mittel fest.

§ ~~7~~8 Inkrafttreten

Die Bestimmungen der Neufassung des § 6 treten mit der Konstituierung des neuen Studierendenparlaments im Dezember 2026 in Kraft. Die Bestimmungen der Neufassung der §§ 2 und 3 treten mit Januar 2027 in Kraft.

Im Übrigen tritt diese~~Diese~~ Ordnung ~~tritt~~ am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung durch die FH Münster in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der FH Münster vom 01.10.2026 und der Genehmigung durch das Präsidium vom __.__.2026.

Münster, den __.__.2026

Adelina Tairi
Präsidentin des Studierendenparlaments
der FH Münster